

Parlamentssitzung 23. Juni 2008

Traktandum 6

0806 Dringliches Postulat (SP)

"Belagswerk sofort sanieren oder sonst stilllegen!"

Beantwortung; Direktion Umwelt und Landschaft

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird aufgefordert, sofort alle möglichen Massnahmen zu treffen, damit das Belagswerk Weibel AG in Oberwangen im Winter 2008/2009 sein Werk saniert.

Für den Fall, dass das Belagswerk nicht fristgerecht saniert wird, sind Massnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen das Werk zu schliessen.

Die Massnahmen sind in einem Bericht aufzuzeigen.

Begründung

In der gültigen Überbauungsordnung ist festgehalten, dass das Belagswerk eingehaust werden muss. Die Weibel AG ist das einzige Belagswerk in der Schweiz, das noch mit Schweröl heizt.

In den Einspracheverhandlungen zum Baugesuch hat die Firma Weibel AG zugesichert, dass sie beim Vorliegen der Baubewilligung umgehend mit der Sanierung beginnt. Zum Umbau und zur Sanierung der Anlage liegt seit November 2007 die Baubewilligung vor. Gegen diese hat die Weibel AG jetzt aber selbst Einsprache erhoben. Dies erwirkt den Anschein, dass die Weibel AG gar kein Interesse an einer Sanierung hat.

Begründung der Dringlichkeit

Damit das Belagswerk im Winter 2008/2009 saniert werden kann, muss die Firma Weibel laut eigenen Aussagen bis spätestens im April die Anlageteile bestellen. Wenn die Weibel AG dies nicht macht, wird sie ein weiteres Jahr mit ihrer veralteten Anlage das Wangental mit ihren Abgasen verschmutzen.

Die Dringlichkeit wurde vom Parlamentsbüro gewährt.

Eingereicht

10. März 2008

Unterschrieben von 17 Parlamentsmitgliedern

Christian Roth, Martin Graber, Stephe Staub-Muheim, Hugo Staub, Rita Sidler Omoregbee, Anna Mäder, Jan Remund, Christoph Salzmann, Annemarie Berlinger-Staub, Elsbeth Troxler, Alfred Arm, Markus Bont, Rolf Zwahlen, Urs Maibach, Ursula Wyss, Liz Fischli-Giesser, Hansueli Pestalozzi

Antwort des Gemeinderates

1. Sanierung

Die Sanierung des Belagswerks der Weibel AG ist auch für den Gemeinderat ein vordringliches Anliegen; das ist vorzuschicken. Vorzuschicken ist aber ebenfalls, dass das Belagswerk der Weibel AG schon ungefähr im Jahr 1970 bewilligt wurde und Bestandesgarantie gemäss dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz und dem bernischen Baugesetz genießt, wie das Verwaltungsgericht des Kantons Bern in einem Urteil aus dem Jahr 2003 festhält.

Die Stimmberechtigten haben am 21. Mai 2000 die Vorlage „Abbauplanung Oberwangen“ angenommen. In der Abstimmungsbotschaft wurde ausgeführt, dass Oberwangen für weitere Jahrzehnte ein Kiesabbaustandort bleiben wird. Im Gegenzug würden aber verschiedene Bestimmungen sicherstellen, dass die Verkehrs-, Lärm- und Geruchsimmissionen in Oberwangen zurückgehen. Neben weiteren Massnahmen – Bau einer neuen Werkstrasse, Bau von Dämmen etc. – ist in den Überbauungsvorschriften auch festgehalten, dass das Belagswerk der Weibel AG innerhalb von drei Jahren nach Inkraftsetzung der Überbauungsordnung einzuhausen ist.

Diese Pflicht zur Einhausung hat neben dem raumplanerischen Aspekt auch einen umweltschutzrechtlichen Aspekt: Weil durch die Einhausung die Immissionen gesenkt werden, ist die Einhausung auch eine Sanierungsmassnahme im Sinn der Umweltschutzgesetzgebung. Diese Art der Sanierung setzt aber eine Baubewilligung voraus. Das entsprechende Baugesuch wurde im April 2005 eingereicht. Im Baubewilligungsverfahren war wegen Art und Grösse des Werks eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Der Bauentscheid ist inzwischen ergangen, allerdings wurde vom Recht Gebrauch gemacht, dagegen Beschwerde zu führen. Das Beschwerdeverfahren war noch hängig, als die vorliegende Antwort erarbeitet wurde.

Der Gemeinderat hält es auch weiterhin für zielführend, an der Einhausung als Sanierungsmassnahme festzuhalten. Andere bauliche Sanierungsmassnahmen kommen für den Gemeinderat zur Zeit nicht in Frage. Das kann einmal damit begründet werden, dass die Einhausung als die weitaus effektivste Massnahme zur Verminderung der Immissionen erscheint. Andererseits hätten auch andere Sanierungsmassnahmen wegen der Baubewilligungs- und UVP-Pflicht einen Zeitverzug zur Folge, so dass eine schnellere Sanierung – ein „Überholen“ des hängigen baurechtlichen Verfahrens – kaum realistisch erscheint.

Der Gemeinderat anerkennt aber, dass die Frist zur Einhausung am 1. Oktober 2007 abgelaufen ist. Er prüft eingehend, ob auf anderem Weg – beispielsweise bei der Praxis zur Gewährung der Ausnahmegewilligungen gemäss Ortspolizeireglement – Massnahmen getroffen werden können. Das Postulat überschneidet sich zeitlich und sachlich mit dem hängigen Beschwerdeverfahren in Sachen Ausnahmegewilligung, weshalb sich der Gemeinderat in der vorliegenden Antwort nicht weiter äussert.

2. Schliessung des Werks

Eine Schliessung des Werks gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung setzt voraus, dass die geltenden Grenzwerte massiv überschritten sind. Gestützt auf die vorgenommenen Untersuchungen kann weder im Bereich Lärm noch im Bereich Luftreinhaltung von einer massiven Überschreitung gesprochen werden. Eine Schliessung kann deshalb zur Zeit nicht angeordnet werden.

3. Zusammenfassung

Die Sanierung des Belagswerks ist eingeleitet. Dass die Einhausung durch ein Beschwerdeverfahren verzögert wurde, liegt ausserhalb des Einflussbereichs des Gemeinderates. Weitere Massnahmen wird der Gemeinderat mit dem Fortschreiten der Zeit prüfen.

Der Gemeinderat ist zusammengefasst der Meinung, dass im heutigen Zeitpunkt die heute möglichen Massnahmen getroffen sind. Das Postulat ist damit – soweit heute überhaupt möglich – erfüllt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Postulat wird erheblich erklärt.
2. Das Postulat wird als erfüllt abgeschrieben.

Köniz, 24. April 2008

Der Gemeinderat